

**Vorlagefrage**

Lässt die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003<sup>(1)</sup> bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen nach Art. 8 und Art. 12 der Verordnung zu, dass Rechtssachen, die die elterliche Verantwortung betreffen, vom Gericht eines Mitgliedstaats geprüft werden, das nach Art. 3 der Verordnung für die Entscheidung über die Ehescheidung zuständig ist, wenn es nach dem nationalen Recht des entsprechenden Mitgliedstaats verpflichtet ist, von Amts wegen über das Sorgerecht, die Maßnahmen des Umgangsrechts, den Unterhalt und die Nutzung der Familienwohnung zusammen mit dem Scheidungsantrag zu entscheiden?

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl. 2003, L 338, S. 1).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 20. Oktober 2017 — IBA Molecular Italy Srl/Azienda ULSS n. 3 u. a.****(Rechtssache C-606/17)**

(2018/C 022/33)

*Verfahrenssprache: Italienisch***Vorlegendes Gericht**

Consiglio di Stato

**Parteien des Ausgangsverfahrens***Rechtsmittelführerin:* IBA Molecular Italy Srl*Rechtsmittelgegner:* Azienda ULSS n. 3, Regione Veneto, Ministero della Salute, Ospedale dell'Angelo di Mestre**Vorlagefragen**

1. Fallen in den Anwendungsbereich der Unionsrechtsvorschriften im Bereich der Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Dienstleistungsaufträge und Lieferaufträge und insbesondere der Art. 1 und 2 der Richtlinie 2004/18/EG<sup>(1)</sup> auch komplexe Vorgänge, mit denen ein öffentlicher Auftraggeber eine zweckgebundene Finanzierung freihändig an einen bestimmten Wirtschaftsteilnehmer vergeben möchte, die vollständig für die Herstellung von Erzeugnissen bestimmt ist, die ohne weiteres Vergabeverfahren kostenlos an verschiedene Verwaltungsstellen geliefert werden sollen, die dem Lieferanten kein Entgelt bezahlen müssen? Stehen diese Unionsrechtsvorschriften somit einer nationalen Regelung entgegen, die die freihändige Vergabe einer zweckgebundenen Finanzierung gestattet, die für die Herstellung von Erzeugnissen bestimmt ist, die ohne weiteres Vergabeverfahren an verschiedene Verwaltungsstellen geliefert werden sollen, die dem Lieferanten kein Entgelt bezahlen müssen?
2. Stehen die Unionsrechtsvorschriften im Bereich der Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Dienstleistungsaufträge und Lieferaufträge und insbesondere die Art. 1 und 2 der Richtlinie 2004/18/EG sowie die Art. 49, 56 und 105ff. EU-Vertrag einer nationalen Regelung entgegen, die private „akkreditierte“ Krankenhäuser durch ihre Aufnahme in das System der nationalen öffentlichen Gesundheitsplanung, das durch spezielle Verträge geregelt ist, die sich von den allgemeinen Akkreditierungsverhältnissen mit den übrigen am System der Erbringung medizinischer Leistungen teilnehmenden Privatrechtssubjekten unterscheiden, trotz des Nichtvorliegens der Anforderungen für die Anerkennung als Einrichtung des öffentlichen Rechts und der Voraussetzungen der freihändigen Vergabe nach dem Modell der „In-House“-Vergabe öffentlichen Krankenhäusern gleichstellt und sie dadurch von der nationalen und der europäischen Regelung über öffentliche Aufträge auch in den Fällen ausnimmt, in denen sie die Aufgabe haben, bestimmte, für die Ausübung medizinischer Tätigkeiten erforderliche Erzeugnisse kostenlos herzustellen und an öffentliche Gesundheitseinrichtungen zu liefern, wobei sie zugleich eine zweckgebundene öffentliche Finanzierung zur Durchführung dieser Lieferungen erhalten?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. L 134, S. 114).